

Vernehmlassungsentwurf Gastgewerbegesetz	Gastgewerbegesetz vom 10. September 1997
<p>(Vom.....)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i></p>	<p>(Vom 10. September 1997)<sup>2</sup></p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>gestützt auf Art. 32<sup>quater</sup> der Bundesverfassung,<sup>3</sup> in Ausführung des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz),<sup>4</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i></p>
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>I. Allgemeines</b></p>
<p><b>§ 1</b>           Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Ausübung des Gastgewerbes sowie den Handel mit alkoholischen Getränken. <sup>2</sup> Es bezweckt den Schutz der Gesundheit und der Jugend sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.</p>	<p><b>§ 1</b> Abs. 1       Zweck und Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und der Jugend, sowie zum Vollzug des Bundesrechts die Ausübung der gastgewerblichen Tätigkeiten und den Handel mit alkoholischen Getränken.</p>
<p><b>§ 2</b>           Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Als Ausübung des Gastgewerbes gilt die entgeltliche Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle. <sup>2</sup> Als Handel mit alkoholischen Getränken gilt der Verkauf an Konsumenten und Konsumentinnen. <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in den Vollzugsbestimmungen Ausnahmen vom Geltungsbereich vorsehen.</p>	<p><b>§ 1</b> Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle;</li> <li>b) das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränke.</li> </ul> <p><b>§ 2</b>       Ausnahmen</p> <p>Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spitäler und Heime mit sozialem Zweck, soweit Speisen und Getränke nicht an beliebige Dritte abgegeben werden;</li> <li>b) Warenverkaufsautomaten für Speisen und nicht alkoholische Getränke.</li> </ul>

II. Bewilligungspflicht	II. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeit
<i>1. Gastgewerbe</i>	<i>1. Gastgewerbebewilligungen</i>
<p><b>§ 3</b> Bewilligung</p> <p><sup>1</sup> Zur Ausübung des Gastgewerbes ist eine Bewilligung erforderlich.  <sup>2</sup> Die Bewilligung wird handlungsfähigen natürlichen oder juristischen Personen für einen bestimmten Betrieb oder Anlass erteilt.  <sup>3</sup> Sie kann unbefristet oder befristet erteilt werden.  <sup>4</sup> Die Bewilligung kann zur Gewährleistung des Schutzzweckes nach § 1 Abs. 2 mit Auflagen verbunden und an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die Abgabe von alkoholischen Getränken untersagt oder beschränkt werden.</p>	<p><b>§ 5</b> Bewilligungsarten</p> <p><sup>1</sup> Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 ausüben will, bedarf einer Bewilligung.  <sup>2</sup> Die Bewilligung wird einer bestimmten Person für einen bestimmten Betrieb oder für einen bestimmten Anlass erteilt.  <sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung ist unbefristet. Die Anlassbewilligung wird befristet.  <sup>4</sup> Die Bewilligung kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden und an Bedingungen geknüpft werden.</p>
<p><b>§ 4</b> Bewilligungsvoraussetzungen a) Persönliche und fachliche</p> <p><sup>1</sup> Die gesuchstellende Person muss Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.  <sup>2</sup> Sie muss über ausreichende Kenntnisse in den Bereichen Gastgewerbegesetzgebung, Lebensmittelgesetzgebung, Hygiene und Suchtprävention verfügen.  <sup>3</sup> Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse kann durch eine entsprechende Ausbildung oder Berufspraxis, welche die Kenntnisse nach Abs. 2 vermittelt hat, erbracht werden.  <sup>4</sup> Bei juristischen Personen ist eine für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person zu bezeichnen. Diese muss handlungsfähig sein und die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen.  <sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><b>§ 6 Abs. 1</b> Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Wer sich um eine Bewilligung bewirbt, muss handlungsfähig sein und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gemäss § 7 bieten.</p>

<p><b>§ 5</b>            b) Bauliche und betriebliche</p> <p><sup>1</sup> Die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den bau-, lebensmittel-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Aufgrund des Standortes, der Art und der baulichen Gegebenheiten des Betriebes bzw. Anlasses dürfen in seiner Umgebung keine übermässigen Beeinträchtigungen der Wohnqualität sowie keine übermässigen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten sein.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><b>§ 6</b> Abs. 2        Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p><sup>2</sup> Die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den bau-, lebensmittel-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen entsprechen.</p>
<p><i>2. Handel mit alkoholischen Getränken</i></p>	<p><i>III. Handel mit alkoholischen Getränken</i></p>
<p><b>§ 6</b>            Bewilligung</p> <p><sup>1</sup> Der Handel mit alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung bezeichnet einen bestimmten Betrieb und eine bestimmte, für die Betriebsführung verantwortliche natürliche und handlungsfähige Person.</p> <p><sup>3</sup> Betriebe mit einer Gastgewerbebewilligung gemäss § 3, welche die Abgabe von alkoholischen Getränken erlaubt, benötigen keine Handelsbewilligung.</p> <p><sup>4</sup> Die Bewilligung kann zur Gewährleistung des Schutzzweckes nach § 1 Abs. 2 mit Auflagen verbunden und an Bedingungen geknüpft werden.</p>	<p><b>§ 12</b>    Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Wer Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts betreiben will, bedarf einer Bewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Der Handel mit vergorenen Getränken ist bewilligungsfrei.</p>

<p><b>III. Ausübung des Gastgewerbes</b></p>	
<p><b>§ 7 Betriebsführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Person, die als Inhaberin der Gastgewerbebewilligung oder gemäss § 4 Abs. 4 für den Betrieb verantwortlich ist, ist verpflichtet, im Betrieb oder am Anlass für die Durchsetzung des Jugendschutzes, den Schutz der Gesundheit der Gäste sowie Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Sie hat sicherzustellen, dass die Umgebung nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat sich in der Regel im Betrieb bzw. am Anlass aufzuhalten.</p>	<p><b>§ 7 Betriebsführung</b></p> <p>Der Bewilligungsinhaber oder die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet, im Betrieb oder am Anlass sowie in deren Umgebung für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu sorgen. Sie haben insbesondere dafür einzustehen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.</p>
<p><b>§ 8 Sexdienstleistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Werden vom Betrieb oder mit dessen Duldung von Dritten Dienstleistungen des Sexgewerbes angeboten, so muss dies nach aussen deutlich erkennbar sein. Die für den Betrieb verantwortliche Person (§ 7 Abs. 1) hat bei der Bewilligungsbehörde Meldung zu erstatten.</p> <p><sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu verweigern. In Zweifelsfällen ist die für den Betrieb verantwortliche Person bzw. die von ihr beauftragte Person verpflichtet, sich anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter des Gastes zu vergewissern.</p> <p><sup>3</sup> Die für die Betriebsführung verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass Personen, welche Dienstleistungen des Sexgewerbes erbringen, ihren gesetzlichen Pflichten betreffend Aufenthalt, Arbeit, Sozialversicherungen und Steuern nachkommen.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton sorgt für die Beratung der im Sexgewerbe tätigen Personen, namentlich in Gesundheitsfragen. Die für die Betriebsführung verantwortliche Person hat den vom Kanton beauftragten Fachpersonen Zugang zu den Betriebsräumen zu gewähren und Beratungsgespräche zu ermöglichen.</p>	

<p><b>§ 9</b>      Öffnungszeiten a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein bzw. stattfinden. <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 21. November 2001<sup>1</sup>. <sup>3</sup> Die Öffnungszeiten gelten nicht für Gasträume in Beherbergungsbetrieben, die ausschliesslich den Übernachtungsgästen offen stehen.</p>	<p><b>§ 8</b>      Grundsatz</p> <p>Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.</p>
<p><b>§ 10</b>      b) Kürzere Öffnungszeiten</p> <p>Für einen einzelnen Betrieb oder Anlass können kürzere Öffnungszeiten angeordnet werden, wenn der Schutzzweck nach § 1 Abs. 2 dies erfordert.</p>	<p><b>§ 11</b>      Kürzere Öffnungszeiten</p> <p>Für einen einzelnen Betrieb oder Anlass kann eine kürzere Öffnungszeit verfügt werden, wenn der Schutz der Jugend, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.</p>
<p><b>§ 11</b>      c) Längere Öffnungszeiten</p> <p><sup>1</sup> Eine befristete Verlängerung der Öffnungszeiten kann bewilligt werden, wenn aufgrund von Lage, Art und Grösse des Betriebes sowie der bisherigen Betriebsführung anzunehmen ist, dass der Schutzzweck nach § 1 Abs. 2 gewährleistet ist. <sup>2</sup> Für einzelne Veranstaltungen in Betrieben und für einzelne Anlässe kann eine Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind. <sup>3</sup> Verlängerungsbewilligungen können im Sinne von § 3 Abs. 4 mit Auflagen verbunden oder an Bedingungen geknüpft werden.</p>	<p><b>§ 9</b>      Längere Öffnungszeiten</p> <p><sup>1</sup> Die generelle Verlängerung der Öffnungszeit kann bewilligt werden, wenn sich aufgrund der Lage, der Art und des Umfanges des Betriebes sowie der Betriebsführung ergibt, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung gewährleistet sind. Sie kann befristet werden. <sup>2</sup> Für einzelne Veranstaltungen in Betrieben und für Anlässe kann die Öffnungszeit verlängert werden.</p>
<p><b>§ 12</b>      d) Freinächte</p> <p>Für bestimmte Anlässe können einzelne Freinächte festgelegt werden, die für alle Betriebe einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles gelten.</p>	<p><b>§ 10</b>      Freinächte</p> <p>Für bestimmte Anlässe können einzelne Freinächte festgelegt werden, die für alle Betriebe der Gemeinde gelten.</p>

<p><b>IV. Jugendschutz</b></p>	
<p><b>§ 13</b> Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke</p> <p><sup>1</sup> Verboten ist bei der Ausübung des Gastgewerbes sowie beim Handel mit alkoholischen Getränken die Abgabe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;</li> <li>b) Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;</li> <li>c) alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene;</li> <li>d) alkoholischen Getränken mittels Automaten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die abgebende Person hat sich bei Jugendlichen anhand eines amtlichen Ausweises über deren Alter zu vergewissern.</p>	<p><b>§ 3</b> Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke</p> <p>Verboten ist bei den gastgewerblichen Tätigkeiten wie beim Handel die Abgabe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;</li> <li>b) Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren;</li> <li>c) alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene;</li> <li>d) alkoholischen Getränken mittels Automaten.</li> </ul>
<p><b>§ 14</b> Jugendschutzkonzepte</p> <p><sup>1</sup> Für Gastgewerbebetriebe oder Anlässe, die vorwiegend von Jugendlichen besucht werden oder für diese bestimmt sind, kann eine Bewilligung gemäss § 3 nur erteilt werden, sofern ein geeignetes Jugendschutzkonzept vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Gleiches gilt für Gastgewerbebetriebe oder Anlässe, bei denen aufgrund einer grossen Zahl von Gästen oder ihrer Eigenart besondere Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen notwendig sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	
<p><b>§ 15</b> Testkäufe</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Abgabebeschränkungen Alkohol-Testkäufe vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Sie arbeitet dabei mit Fachstellen des Jugendschutzes und den Bewilligungsbehörden zusammen.</p>	

<p><b>§ 16</b>      Alkoholfreie Getränke</p> <p>In Gastgewerbebetrieben und bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank müssen mindestens drei verschiedene alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.</p>	
<p><b>V. Kontrollen und Sanktionen</b></p>	
<p><b>§ 17</b>      Kontrollen</p> <p>Die Kontrollorgane der Bewilligungsbehörden und die Kantonspolizei haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung während den üblichen Betriebszeiten Zutritt zu Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen und Fahrzeugen, die der Ausübung des Gastgewerbes oder dem Handel mit alkoholischen Getränken dienen.</p>	
<p><b>§ 18</b>      Verwaltungsmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungen werden entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;</li> <li>b) der Betrieb oder Anlass übermässige Immissionen verursacht;</li> <li>c) den Pflichten gemäss diesem Gesetz nicht nachgekommen wird;</li> <li>d) gegen Auflagen verstossen wird;</li> <li>e) im Betrieb oder am Anlass wiederholt illegale Drogen konsumiert oder damit gehandelt wurde;</li> <li>f) der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen<sup>2</sup> verstösst oder die Missachtung des Rauchverbotes durch Gäste oder Mitarbeitende duldet.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei erstmaligen Pflichtversäumnissen sowie in leichten Fällen kann eine Verwarnung oder eine Auflage verfügt werden.</p>	<p><b>§ 14</b>      Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung kann entzogen werden wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;</li> <li>b) der Betrieb unzumutbare Immissionen verursacht;</li> <li>c) der Bewilligungsinhaber seinen Pflichten gemäss den §§ 3 und 7 nicht oder nicht mehr nachkommt;</li> <li>d) im Betrieb nachweislich und wiederholt mit Drogen gehandelt und damit gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen wird.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung oder eine Auflage verfügt werden.</p>

<p><b>§ 19</b>      Strafbestimmung</p> <p>Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholischen Getränken ausübt;</p> <p>b) das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 13 missachtet;</p> <p>c) ausserhalb der erlaubten Öffnungszeiten Gäste bewirtet, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht;</p> <p>d) seinen Pflichten zur Betriebsführung nach §§7, 8 und 17 nicht nachkommt.</p>	<p><b>§ 17</b>      Strafandrohung</p> <p>Wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt; wer ausserhalb der erlaubten Öffnungszeiten Gäste bewirtet, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht; wer das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 3 missachtet; wird mit Busse bestraft.</p> <p><b>§ 18</b>      Übertretung der Öffnungszeiten</p> <p><sup>1</sup> Wer sich nach der bewilligten Öffnungszeiten als Gast widerrechtlich in einem Gastbetrieb aufhält, wird mit einer Busse von Fr. 20.-- bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Der Polizeibeamte erhebt die Busse auf der Stelle, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.</p>
<p><b>VI. Abgaben und Gebühren</b></p>	
<p><b>§ 20</b>      Gebühren</p> <p>Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Gebührengesetzgebung.<sup>3</sup></p>	
<p><b>§ 21</b>      Abgabe für Handel mit gebrannten Wassern</p> <p><sup>1</sup> Für den Handel mit gebrannten Wassern wird eine Abgabe von Fr. 150.-- bis 2000.-- pro Jahr bzw. von Fr. 50.-- bis 1000.-- für Einzelanlässe erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes.</p>	<p><b>§ 13</b>      Abgaben</p> <p><sup>1</sup> Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe erhoben.</p> <p>Sie beträgt für die</p> <p>a) Betriebs- und Verkaufsbewilligung Fr. 50.- bis Fr. 800.-</p> <p>b) Anlassbewilligung Fr. 20.- bis Fr. 200.-</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes.</p>

<b>VII. Vollzug</b>	<b>V. Zuständigkeit</b>
<p><b>§ 22</b>      Departement</p> <p>Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.</p>	<p><b>§ 15</b>      Departement</p> <p>Das zuständige Departement führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Bewilligungsbehörden.</p>
<p><b>§ 23</b>      Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht der Gemeinderat dieses Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Erteilung und den Entzug von Betriebs- und Anlassbewilligungen sowie von Bewilligungen für den Handel mit alkoholischen Getränken;</p> <p>b) die Bewilligung von Verlängerungen sowie die Anordnung von Einschränkungen der Öffnungszeiten der Betriebe;</p> <p>c) die Bewilligung von Freinächten;</p> <p>d) die Beaufsichtigung der Gastgewerbe- und Handelsbetriebe (§ 6);</p> <p>e) die Festsetzung der jährlichen Abgaben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Erteilung von Anlassbewilligungen sowie die Bewilligung von Verlängerungen für einzelne Veranstaltungen in Betrieben und für Anlässe auf eine Kommission, eines seiner Mitglieder oder eine Verwaltungsstelle übertragen. Gegen deren Verfügungen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 16</b>      Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht der Gemeinderat die Vorschriften über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.</p> <p><sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligungen sowie der Bewilligung für den Kleinverkauf von gebrannten Wassern;</p> <p>b) die Bewilligung der Freinächte sowie der generellen Verlängerungen der Öffnungszeiten für Betriebe;</p> <p>c) die Festsetzung der jährlichen Abgaben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindepräsident ist zuständig für:</p> <p>a) die Erteilung und den Entzug der Anlassbewilligungen;</p> <p>b) die Bewilligung der einzelnen Verlängerungen für Betriebe und Anlässe.</p>
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>
<p><b>§ 24</b>      Vollzugsbestimmungen</p> <p>Der Regierungsrat erlässt Vollzugsbestimmungen.</p>	<p><b>§ 19</b>      Vollzug</p> <p>Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>

**§ 25** Aufhebung und Änderung von Erlassen

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997<sup>4</sup> aufgehoben.

<sup>2</sup> Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972<sup>5</sup>:

*§ 5 Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche*

<sup>1</sup> Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder verdünnte alkoholische Getränke auf der Basis von Spirituosen abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

*§§ 16 und 27*

„Haft oder Busse“ wird durch „Busse“ ersetzt.

b) Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) vom 18. Februar 2009<sup>6</sup>

*Anhang, Ziffern 1.12 (neu) und 1.13 (neu)*

*1.12 Abgabe von alkoholischen Getränken an ein Kind oder einen Jugendlichen unter 16 Jahren, ohne dass der abgebenden Person die elterliche Sorge zusteht (§ 5 Abs. 1 StrG) 80.--*

*1.13 Abgabe von Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, ohne dass der abgebenden Person die elterliche Sorge zusteht (§ 5 Abs. 2 StrG). 80.--*

c) Verordnung über die Kantonspolizei vom 22. März 2000<sup>7</sup>:

*§ 13 Abs. 2 und 3 (neu)*

<sup>2</sup> Sie kann Unmündige, die Anzeichen von Alkohol- oder Drogenmissbrauch zeigen, mitnehmen und die Inhaber der elterlichen Sorge auffordern, die Unmündigen abzuholen oder diese gegen Gebühr dem Inhaber oder der Inhaberin der elter-

**§ 20** Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern vom 14. Mai 1987<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

wird aufgehoben.

§ 3a Meldepflicht für Beherbergungsbetriebe

<sup>1</sup> Wer gegen Entgelt Gäste schweizerischer Nationalität beherbergt, hat von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden kantonalen Erlasse aufgehoben, insbesondere

a) das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 1. März 1974;<sup>6</sup>

b) das Gesetz über die Abschaffung der Bedürfnisklausel vom 16. März 1995;<sup>7</sup>

c) der Beschluss des Kantonsrates über den Kleinverkauf gebrannter Wasser durch ausserkantonale Firmen vom 22. November 1900;<sup>8</sup>

d) der Vollziehungsbeschluss betreffend Ausstellung von Patenten für den Kleinverkauf gebrannter Wasser an ausserkantonale Firmen vom 28. Dezember 1900;<sup>9</sup>

e) die Verordnung über das Tanzen und Maskengehen vom 14. Dezember 1971.<sup>10</sup>

<p>lichen Sorge zuführen.  <sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann die für den Jugendschutz zuständigen Behörden informieren.</p>	
<p><b>§ 26</b> Volksabstimmung und Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.  <sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>1</sup></p>	<p><b>§ 21</b> Volksabstimmung, Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.  <sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>11</sup></p>
<p><sup>1</sup> SRSZ 545.110  <sup>2</sup> SR 818.31  <sup>3</sup> .....  <sup>4</sup> SRSZ 333.100  <sup>5</sup> SRSZ 220.100  <sup>6</sup> SRSZ 233.210  <sup>7</sup> SRSZ 520.110</p>	<p><sup>1</sup> Abl 1997 1447.  <sup>2</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1997 mit 14 736 Ja gegen 10 487 Nein (Abl 1997 1829).  <sup>3</sup> SR 101.  <sup>4</sup> SR 680.  <sup>5</sup> SRSZ 111.110.  <sup>6</sup> GS 16-387.  <sup>7</sup> GS 16-603, 16-787, 17-444.  <sup>8</sup> GS 3-414.  <sup>9</sup> GS 3-415, 4-373.  <sup>10</sup> GS 16-97.  <sup>11</sup> §§ 6 und 7 am 1. Januar 1998 (Abl 1998 8) und §§ 1 bis 5 und 8 bis 21 am 1. Januar 1999 (Abl 1998 1099).</p>